

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Groß Grönau, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.07.2006 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Gr. Grönau erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt:
In Rot mit von Silber und Schwarz zwölfmal gestücktem Bord eine silberne Lilie.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt inmitten eines weißen Flaggentuches das Gemeindegewappen. Unweit des oberen und des unteren Randes und parallel zu diesem je ein schmaler schwarzer Streifen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Groß Grönau, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist mindestens fünfmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro.

2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 Euro nicht überschritten wird.
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 Euro nicht überschritten wird.
4. Erwerb von Vermögensgegenständen mit Ausnahme von Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.
5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen mit Ausnahme von Grundstücken, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro.
8. An- und Vermietung und An- und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietzins von 5.000,00 Euro jährlich.
9. Vergabe von Aufträgen bis zu 20.000,00 Euro, darüber hinaus unbegrenzt, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung VOB/VOL vorausgegangen ist.
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro pro Maßnahme.
11. Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert des Grundstücks einen Betrag von 10.000,00 Euro nicht überschreitet.
12. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.
13. Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleich kommen, bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro.
14. Ausführung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne sowie die Ausführung der Haushaltssatzungen (z. B. Kreditaufnahme nach Haushaltsplan, Verpflichtungsermächtigung nach Haushaltssatzung eingehen, Einstellungen nach Stellenplan vornehmen).
15. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.
16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.
17. Feststellung gem. § 20 Abs. 1 letzter Satz GO (Ablehnung von Übernahme von Ehrenämtern).

18. Stellungnahme zur Fachplanung anderer Behörden, soweit an der Planung nicht ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.
19. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB und § 76 Abs. 5 LBO.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Dies gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) **Finanzausschuss**
Zusammensetzung:
 9 Mitglieder,
 davon können 4 Mitglieder zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger sein

Aufgabengebiet:
 Finanzen
 Grundstücksangelegenheiten
 Personalangelegenheiten
 - b) **Bau- und Wegeausschuss**
Zusammensetzung:
 9 Mitglieder,
 davon können 4 Mitglieder zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger sein

Aufgabengebiet:
 Bau- und Wegewesen
 Bauleitplanung

c) UmweltausschussZusammensetzung:

9 Mitglieder,
davon können 4 Mitglieder zur Gemeindevertretung
wählbare Bürgerinnen und Bürger sein

Aufgabengebiet:

Umweltschutz
Naturschutz
Landschaftspflege

d) Ausschuss für Sozialwesen, Kultur und SportZusammensetzung:

9 Mitglieder,
davon können 4 Mitglieder zur Gemeindevertretung
wählbare Bürgerinnen und Bürger sein

Aufgabengebiet:

Sozialwesen
Förderung und Pflege des Sports
Kultur- und Gemeinschaftspflege

e) Ausschuss für öffentliche EinrichtungenZusammensetzung

9 Mitglieder,
davon können 4 Mitglieder zur Gemeindevertretung
wählbare Bürgerinnen und Bürger sein

Aufgabengebiet:

Öffentliche Einrichtungen

f) Ausschuss zur Prüfung der JahresrechnungZusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Jede in den Ausschüssen vertretene Partei oder Wählergemeinschaft kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen.

Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Partei oder Wählergemeinschaft verhindert ist.

Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

- (3) Folgende in Absatz 1 genannte Ausschüsse tagen nichtöffentlich:
Bau- und Wegeausschuss, Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.

- (4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung einberufen.

Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro, halten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 10 **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten) bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.09.2001 in Verbindung mit der I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 27.06.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 29.09.2006 erteilt.

Groß Grönau, den 21.12.2006

(L.S.)

(Weißkichel)
Bürgermeister